



Satzung über die Nutzung des Bürgerbusses der Stadt Kenzingen („Unser Bus“) vom 22. September 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 22.09.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aus der Mitte des Seniorenforums und auf Anregung des Seniorennetzwerkes 50+ kam der Vorschlag, einen Kleinbus anzuschaffen. Dieser soll Vereinen, Organisationen, Verbänden und den Kirchen zur Verfügung stehen. Zweck ist es, den vorgenannten Institutionen anlassbezogen und individuell ein Fahrzeug zur Verfügung stellen zu können. Ein regelmäßiger, fahrplangebundener Betrieb wird ausdrücklich nicht eingerichtet. Das Fahrzeug verkehrt unter der Bezeichnung „Unser Bus“ und wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des KAG betrieben.

§ 1 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Entscheidung über die Überlassung des Fahrzeugs obliegt der Stadtverwaltung Kenzingen. Das Fahrzeug wird vorwiegend Vereinen, Organisationen, Verbänden und den Kirchen, nicht aber Einzelpersonen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die maximale Nutzungsdauer beträgt in der Regel vier Tage. Über die Überlassung für einen längeren Zeitraum entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Das Fahrzeug darf ausschließlich von Personen benutzt werden, die eine gültige Fahrerlaubnis vorlegen können.

§ 2 Antragsstellung

- (1) Für die Reservierung des Fahrzeugs ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag muss Angaben über Zweck, Dauer und den Fahrer enthalten und ist vom Vertreter der Institution zu unterzeichnen. Die Antragsstellung soll in der Regel sieben Tage vor dem gewünschten Nutzungsdatum erfolgen.
- (2) Nach abgeschlossener Prüfung des Antrages wird der Antragssteller informiert und ein Über- und Rücknahmetermin vereinbart.
- (3) Die Herausgabe des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich an den im Antrag angegebenen Fahrer. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 3 Übernahme und Rücknahme

- (1) Übernahme- und Rücknahmeort ist das Rathaus Kenzingen. Der Fahrzeugschlüssel wird im Rathaus Kenzingen, Bürgerbüro (Zimmer 9), Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen zu den üblichen Öffnungszeiten ausgegeben und zurückgenommen.
- (2) Der Fahrer hat seinen Personalausweis und seine gültige Fahrerlaubnis vorzulegen sowie die Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Fahrer diese vollumfänglich an.
- (3) Über die Über- und Rücknahme des Fahrzeugs wird ein Protokoll gefertigt.
- (4) Das Fahrzeug ist vor Über- und bei Rücknahme durch den Fahrer zusammen mit einem Bediensteten der Stadt Kenzingen auf Schäden zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung wird im Protokoll schriftlich festgehalten und von beiden unterzeichnet.

§ 4 Benutzungsgebühren und Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Kenzingen erhebt für die Nutzung des Fahrzeugs Benutzungsgebühren gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Vom Nutzer ist eine Sicherheitsleistung von 150 Euro zu hinterlegen.

§ 5 Schäden und Haftung

- (1) Während der Nutzung verursachte Schäden sind der Stadt Kenzingen umgehend anzuzeigen.
- (2) Der Nutzer haftet gesamtschuldnerisch, auch für Schäden, die nicht von ihm selbst in der Zeit der Nutzung verursacht wurden.
- (3) Im Schadensfall wird die entrichtete Sicherheitsleistung ganz oder teilweise einbehalten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kenzingen, 14.10.2022

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister

Anlage - Benutzungsgebühren

1. Die Grundgebühr bei einer Nutzung von bis zu 4 Stunden versteht sich inklusive 15 Kilometern. Bei längerer Nutzung beinhaltet die Grundgebühr 30 Kilometer je Nutzungstag. Hierfür ist keine gesonderte Gebühr nach Kilometern zu entrichten.
2. Für jeden weiteren gefahrenen Kilometer ist zur Grundgebühr eine zusätzliche Gebühr je Kilometer zu entrichten.
3. Bei längerer Nutzung und der Notwendigkeit zu tanken, sind die Belege aufzubewahren und bei Rücknahme der Stadtverwaltung auszuhändigen. Die vom Nutzer ausgelegten Tankkosten werden bei der Abrechnung in Abzug gebracht. Die Abrechnung erfolgt per Gebührenbescheid.
4. Die Entschädigungssätze betragen:

Grundgebühr (nach Nutzungsdauer)			Gebühr nach Kilometern	
bis zu 4 Stunden	1 Tag	jeder weitere Tag zusätzlich	15 km / 30 km bis 100 km	ab 101 km
15 Euro	20 Euro	10 Euro	0,35 Euro/km	0,30 Euro/km